

Ferdinand Walter (1794 - 1879) und die walisische Rechtsgeschichte

Dr. Thomas Krause, Kiel*

I. Einleitung

Der Kirchenrechtler, Rechtshistoriker und Rechtsphilosoph *Ferdinand Walter*, dessen Geburtstag sich 2014 zum 220sten Mal jährt, gehörte der Juristischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn sechzig Jahre lang, von 1819 bis zu seinem Tode im Jahre 1879, an und dürfte damit das am längsten amtierende Mitglied sein, das die Bonner Rechtsfakultät jemals hatte.¹ Obwohl er zu seiner Zeit ein sehr erfolgreicher und weit überregional bekannter Rechtslehrer war, ist *Walter* heute weitgehend vergessen und lediglich eine neuere, auch bereits vor mehr als 25 Jahren erschienene, monografische Studie widmet sich seinem Leben und Werk.² Sie konzentriert sich allerdings im Wesentlichen auf Walters Bedeutung als Kanonist und geht auf sein sonstiges wissenschaftliches Werk nur vergleichsweise knapp ein. Dies gilt auch für seine Beschäftigung mit der walisischen Rechtsgeschichte, der immerhin *Ferdinand Walters* umfangreichste Monografie gewidmet ist. Dass gerade auch dieser ungewöhnliche und originelle Teil seines rechtshistorischen Werks mittlerweile fast völlig in Vergessenheit geraten ist, ist besonders bedauerlich. Er soll deshalb nach einem kurzen allgemeinen Überblick über *Walters* Leben und Werk³ im Hauptteil dieses Beitrages einer näheren Betrachtung unterzogen werden.⁴

* Der Verfasser ist Rechtshistoriker und bibliothekarischer Leiter des Juristischen Seminars der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Eine englischsprachige Version dieses Beitrages erschien im letzten Jahr unter dem Titel „Ferdinand Walter (1794 – 1879) and Welsh Legal History“ in der Gedächtnisschrift für den 2012 verstorbenen walisischen Rechtshistoriker *Dafydd Jenkins* (Canmlwyddiant, Cyfraith a Chymreictod – a celebration of the life and works of Dafydd Jenkins 1911 – 2012 = Welsh Legal History Society; vol. XI, ed. by Noel S. B. Cox and Thomas Glyn Watkin, Bangor 2013, S. 174-180). Da dieses Werk in deutschen Bibliotheken nur schwer greifbar ist, wird dem Bonner Publikum hiermit eine deutschsprachige Fassung des Aufsatzes vorgelegt. Die Anregung dazu gab mein dortiger Kollege, Herr Ass. jur. *Carl Erich Kesper*, von der ULB Bonn. Dafür sowie für seine Unterstützung meiner Recherchen durch „Bonner Expertise“ sei ihm herzlich gedankt.

¹ Siehe zu *Walters* Leben und Werk sogleich den Überblick unter II.

² *Bernard*, Der Bonner Rechtsgelehrte Ferdinand Walter (1794-1879) als Kanonist – ein Beitrag zur Geschichte der Kirchenrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts (=Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft; 1), Würzburg 1986. Vgl. außerdem neuerdings *Schadrowski*, Ferdinand Walter (1794-1875) - Repräsentant des politischen Katholizismus und der romantischen Staatsphilosophie an der Juristischen Fakultät der preußischen Rhein-Universität in den Jahren 1819 bis 1875, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung (ZRG GA) 131 (2014), S. 608-627.

³ Siehe sogleich unter II.

⁴ Siehe sogleich unter III.

II. Ferdinand Walter – Überblick über Leben und Werk

Ferdinand Walter wurde am 30. November 1794 als Sohn des Hofkammerrats Franz Martin Walter und dessen Ehefrau Maria Anna in Wetzlar geboren.⁵ Sowohl die Atmosphäre Wetzlars als Juristenstadt und Sitz des Reichskammergerichts als auch die starke juristische Prägung seiner Familie (der Vater war Jurist und auch die Mutter stammte aus einer Juristenfamilie) machten bereits auf den jugendlichen Ferdinand einen nachhaltigen Eindruck. Seine erste Bildung erhielt er durch Privatstunden seiner Eltern und er besuchte erst ab 1802 in Düsseldorf eine Schule. Dorthin hatte sich seine Mutter nach dem frühen Tod ihres Mannes mit ihren Kindern begeben, weil für sie die Möglichkeit bestand, dort bei Verwandten unterzukommen. Später absolvierte Ferdinand Walter mit großem Erfolg Gymnasien in Mühlheim und Köln, wo er als brillanter Schüler mehrere Preise gewann.

Nach einem militärischen Freiwilligendienst gegen Napoleon immatrikulierte er sich zum Wintersemester 1814/15 als Student der Rechte an der renommierten Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg, wo unter anderem auch sein späterer Doktorvater *Thibaut* zu seinen Lehrern gehörte. Sein Studium beendete *Ferdinand Walter* am 8. August 1819 mit der Promotion, die mit dem Prädikat *summa cum laude* erfolgte. Der Titel seiner preisgekrönten lateinischen Dissertationsschrift, die zwei Jahre später auch in deutscher Sprache in der renommierten Zeitschrift „Archiv des Criminalrechts“ publiziert wurde⁶, lautete „De iniuriis, quae dicuntur reales ex principiis iuris Romani“. Obwohl er eigentlich Advokat werden wollte, änderte Walter auf Grund seiner akademischen Erfolge seine Pläne und bemühte sich stattdessen um eine Lehrerlaubnis für Römisches Recht und Kirchenrecht. Diese wurde ihm zügig erteilt⁷, so dass er schon im Wintersemester 1818/19 eine entsprechende Lehrstuhlvertretung in Heidelberg wahrnehmen konnte. Bereits zum Sommersemester 1819 nahm er

⁵ Soweit nicht anders angegeben, fußen die Angaben zu *Walters* Biografie, Karriere und wissenschaftlichem Werk auf der bereits erwähnten monografischen Studie von *Bernard* (Fn. 2), die unter anderem ein vollständiges Verzeichnis seiner publizierten und unveröffentlichten Schriften enthält, sowie auf Walters Autobiografie „Aus meinem Leben“ (Bonn 1865). Vgl. außerdem *Schadrowski* (Fn. 2), S. 608-615, 622-627.

⁶ *Walter*, Ueber Ehre und Injurien nach Römischem Recht, in: Neues Archiv des Criminalrechts 4 (1820), S. 108-140 u. 241-308.

⁷ Ob *Walter* im eigentlichen Sinne habilitiert wurde, bleibt unklar, zumal sich eine Habilitationsschrift nicht ermitteln ließ (*Bernard*, Fn. 2, S. 140 Fn. 19).

dann einen Ruf auf eine außerordentliche Professur mit gleicher Denomination an der Rechtsfakultät der neugegründeten Bonner Universität an, die nur zwei Jahre später in ein Ordinariat umgewandelt wurde. Seiner Fakultät, für die er nicht weniger als elf Mal das Amt des Dekans wahrnahm, und seiner Universität, der er von 1832 bis 1833 als Rektor vorstand, blieb er bis zu seinem Tode am 13. Dezember 1879 treu. Seine aktive Lehrtätigkeit stellte er erst im Alter von 80 Jahren mit dem Ende des Wintersemesters 1874/75 endgültig ein. Wie zu seiner Zeit nicht unüblich, war diese nicht auf die in der Lehrstuhlbezeichnung enthaltenen Fächer beschränkt geblieben, sondern hatte sich darüber hinaus auf eine Vielzahl anderer juristischer Teildisziplinen erstreckt. So lehrte *Walter* im Laufe seiner Karriere neben Kirchenrecht und Römischem Recht auch französisches Recht und französische Rechtsgeschichte, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, deutsches Privatrecht sowie Rechtsphilosophie. Seine Vorlesungen waren sehr erfolgreich und er galt als glänzender Lehrer, dem unter anderem auch die Hohenzollernprinzen während ihres Bonner Studiums anvertraut wurden.

Das Gros seiner Publikationen basiert auf seinen Lehrveranstaltungen und besteht dementsprechend aus Lehrbüchern, die ebenfalls recht erfolgreich waren.⁸ Den Anfang machte er im Jahre 1822 mit einem Kompendium über „Kirchenrecht“, in dem er – wie auch in seinen Vorlesungen – sowohl das kanonische Recht als auch das evangelische Kirchenrecht behandelte. Dies war zu seiner Zeit zwar ungewöhnlich, im mittlerweile preußisch-protestantisch gewordenen Rheinland mit seinen nach wie vor ganz überwiegend katholischen Bewohnern aber sehr passend. Das Kirchenrechtslehrbuch, das bis 1871 nicht weniger als vierzehn Mal aufgelegt wurde, war *Walters* größter publizistischer Erfolg, aber auch andere seiner Kompendien über deutsches Privatrecht, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, römische Rechtsgeschichte, „Juristische Encyclopädie“ sowie „Naturrecht und Politik im Lichte der Gegenwart“ wurden zum Teil mehrfach aufgelegt oder sogar in andere Sprachen übersetzt. *Walter* selbst begründet seine starke Affinität zu Lehrbüchern mit einem „Streben nach Kürze“ und einer „Neigung, die Dinge in einem größerem Zusammenhang aufzufassen“.⁹ Deshalb habe er auch „keine Monographien schreiben (können)..., (denn) zu einer guten Monographie gehörte wirklich eine Art von Special-Begeisterung und Hingebung...; allein zu diesem Gefühl habe (er) es nie bringen können“.¹⁰ Als Ausnahme sieht er selbst sein „Buch über Wales“ an¹¹ und es ist dieses tatsächlich seine einzige größere monografische Studie.

III. Ferdinand Walter und die walisische Rechtsgeschichte

Was Ferdinand Walter dazu veranlasste, sich mit walisischer Rechtsgeschichte zu befassen, einer Thematik, die für einen deutschen Rechtshistoriker und Juraprofessor um die Mitte

des 19. Jahrhunderts nicht gerade gängig war, ist nicht völlig klar. Er selbst teilt dazu sowohl in seiner Autobiografie¹² als auch im Vorwort seines 1859 erschienenen Buches „Das Alte Wales“¹³ mit, dass er erstmals 1823 eher zufällig auf die Thematik stieß, als er eine Quellenausgabe anglo-normannischer Rechtstexte studierte, die auch ein Kapitel über walisches Recht enthielt.¹⁴ Wohl beeinflusst durch allgemeine Vorstellungen der Romantik, in der es unter anderem ein starkes Interesse an der als besonders ursprünglich geltenden keltischen Kultur gab,¹⁵ faszinierte ihn sofort „das so eigenthümliche walisische Recht“ und er begann, Material darüber zu sammeln.¹⁶ Da entsprechende Ressourcen in deutschen Bibliotheken damals dünn gesät waren und eine bibliothekarische Fernleihe noch kaum existierte,¹⁷ geschah dies hauptsächlich durch eigene Ankäufe bei Buchhändlern und Antiquaren in Wales, die ihm verständlicherweise einige Mühe bereiteten.¹⁸ Aus diesem Grunde muss allein schon die Materialbeschaffung aus heutiger Sicht als bemerkenswerte Leistung angesehen werden. Da sie offensichtlich geraume Zeit in Anspruch nahm, präsentierte *Walter* erst 14 Jahre später im Jahre 1837 erste Ergebnisse seiner Forschungen in Form eines in lateinischer Sprache gehaltenen Festvortrages aus Anlass des 67. Geburtstages des preußischen Königs *Friedrich Wilhelms III.* Dieser wurde im Rahmen des Festprogramms gedruckt¹⁹ und behandelt auf siebzehn Seiten den Ursprung, die Geschichte, die Quellen und

¹² *Walter*, Aus meinem Leben (Fn. 5), S. 113-115.

¹³ *Walter*, Das Alte Wales – ein Beitrag zur Völker-, Rechts- und Kirchengeschichte (Bonn 1859), S. V-VII.

¹⁴ Um welches Werk es sich genau handelt, teilt *Walter* leider nicht mit, sondern er verweist lediglich auf den französischen Rechtshistoriker *David Houard* als Autor. Siehe näher zu dieser Frage *Zimmer*, *Rodenberg* und *Walter* – deutsche Annäherungen an Wales im 19. Jahrhundert, in: 150 Jahre „Mabinogion“ - deutsch-walisische Kulturbeziehungen, hg. von Bernhard Maier u. Stefan Zimmer (Tübingen 2001), S. 253-264 (259). Als wahrscheinlich kann gelten, dass es sich um die in vier Bänden in Paris im Jahre 1776 erschienenen „Traites sur les coutumes anglo-normands...“ handelt, die aus der Provenienz der Bibliothek der Koblenzer Rechtsschule im Jahre 1819 in die Bonner Universitätsbibliothek gelangten (vgl. *Erman*, Geschichte der Bonner Universitätsbibliothek, Halle a. S. 1919, S. 76).

¹⁵ Vgl. *Zimmer* (Fn. 14), S. 258; *Lück*, Art. „Kelten“, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. 2., 2. Aufl. (Berlin 2012), Sp. 1701-1705 (1703) sowie ausführlich *Maier*, Wales und Deutschland – neun Jahrhunderte kulturellen Austauschs, in: 150 Jahre „Mabinogion“ (Fn. 14), S. 131-140 (133-135) m. w. N.

¹⁶ *Walter*, Das Alte Wales (Fn. 13), S. V; ders., Aus meinem Leben (Fn. 5), S. 114.

¹⁷ Einige wenige Bibliotheken in Deutschland waren allerdings in der Lage, *Walter* mit relevanten Materialien zu versorgen, denn im Vorwort seiner Studie „Das Alte Wales“ (Fn. 13) dankt er der Königlichen Bibliothek in Berlin (heute: Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz), der Universitätsbibliothek Göttingen und der Bibliothek in Gotha für ihre Unterstützung (S. VII).

¹⁸ *Walter*, Das Alte Wales (Fn. 13), S. V-VII; ders., Aus meinem Leben (Fn. 5), S. 114.

¹⁹ *Walter*, Quaedam iuris Wallici capita, in: Solemnia Natalitia Regis Augustissimi et Potentissimi Friderici Wilhelmi III. Die III. Augusti H. XI. Ab Universitate Fridericia Wilhelmia rite pieque celebranda (Bonnae 1837), S. 1-17.

⁸ Siehe zum folgenden im Einzelnen die Zusammenstellung von *Walters* Schriften bei *Bernard* (Fn. 2), S. 15-16.

⁹ *Walter*, Aus meinem Leben (Fn. 5), S. 108.

¹⁰ Ebd.

¹¹ *Walter*, Aus meinem Leben (Fn. 5), S. 108.

mehrere Einzelthemen des mittelalterlichen walisischen Rechts (z. B. Strafrecht, Eherecht, Lehnrecht), aber auch verschiedene Aspekte der Kulturgeschichte (z. B. Barden und Musik). Nach dieser Präsentation erster Erkenntnisse zur walisischen Rechtsgeschichte gab *Walter* zunächst für fast zwanzig Jahre „jeden Gedanken an eine (genauere) Bearbeitung dieses schwierigen Gegenstandes...auf, (bis ihn wiederum)...ein Zufall...dazu zurückrief“.²⁰ Er wurde nämlich von der preußischen Königin gebeten, aus Anlass der Eröffnung eines von ihr gestifteten Hospitals auf dem Koblenzer Ehrenbreitstein einen Festvortrag zu halten und fand bei „der Wahl eines Themas...wieder zum Wälischen Recht“.²¹ Nunmehr endgültig „von den Eigenthümlichkeiten dieses geistreichen und begabten Volksstammes (und) von seiner einzig in seiner Art dastehenden Rechtsverfassung...angezogen“, beschloss *Walter*, „sofort an der weiteren Ausarbeitung (festzuhalten)“²² und widmete während der nächsten zwei Jahre „Kraft und Zeit ausschließlich (diesem Vorhaben)“.²³ Auf diese Weise entstand schließlich sein Buch „Das Alte Wales“, das im Jahre 1859 im Bonner Universitätsverlag Marcus erschien.²⁴ Es besteht aus 23 Kapiteln und ist mit einem Umfang von 535 Seiten *Walters* einzige größere Monografie. Wie bereits der 1837 gehaltene Festvortrag, beschränkt sich auch seine monografische Darstellung der Materie keineswegs auf Rechtsgeschichte im engeren Sinne. Vielmehr behandelt *Walter* nach einem Überblick über Quellen und Literatur so unterschiedliche Themen wie Sprache, Geschichte, Landschaft, „Volk“, Religion und Kirche, „die Barden“, „Leben und Sitten“ und die „Geistesbildung“, bevor er sich schließlich den verschiedenen Aspekten des mittelalterlichen walisischen Rechts widmet. Es überrascht von daher nicht, dass sein Buch trotz konstaterter beschränkter walisischer Sprachkenntnisse und der Benutzung englischer und lateinischer Übersetzungen statt der kymrischen (d. h. walisischsprachigen) Originalquellentexte vor allem bei keltischen Sprachwissenschaftlern Aufmerksamkeit gefunden hat.²⁵ Immerhin bezeichnete der Bonner Keltologe *Rudolf Thurneysen*, einer der wenigen deutschen Ordinarien für dieses Fach,²⁶ in einem 1934 auf dem Deutschen Rechtshistorikertag in Köln gehaltenen Vortrag²⁷ *Walters* Buch als die „beste, auch durch

spätere Arbeiten nicht ersetzte Analyse und systematische Darstellung des kymrischen Rechts“ und empfahl die Lektüre „jedem, der sich über diesen Gegenstand orientieren will“.²⁸ Obwohl die moderne Keltologie manche von *Walters* Aussagen mittlerweile doch für überholt hält, wird sein Werk auch aus heutiger Sicht immer noch für lesenswert gehalten.²⁹ Unter Rechtshistorikern sowohl in Deutschland als auch in Wales ist *Ferdinand Walters* Buch demgegenüber weitgehend in Vergessenheit geraten.³⁰ So findet es etwa weder in der ersten lehrbuchartigen Gesamtdarstellung der walisischen Rechtsgeschichte von *Thomas Glyn Watkin*³¹ noch in dem einschlägigen Artikel „Kelten“ im Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte von *Heiner Lück*³² Erwähnung. In Anbetracht der Tatsache, dass *Walters* Vorgehensweise, das Recht nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit Kultur und Gesellschaft zu betrachten, methodisch als durchaus modern angesehen werden kann, ist dies zu bedauern. Zumindest an der Bonner Rechtsfakultät, seiner jahrzehntelangen Wirkungsstätte, sollte die Erinnerung an *Ferdinand Walters* nicht nur wissenschaftsgeschichtlich beachtenswerte Beschäftigung mit der walisischen Rechtsgeschichte und seine bemerkenswerte Monografie „Das Alte Wales“ bewahrt werden. Dazu möchte dieser Aufsatz einen Beitrag leisten.

für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung (ZRG GA) 55 (1935), S. 81-104) und 1995 innerhalb der Werkausgabe der Schriften von Thurneysen noch einmal neuabgedruckt (Gesammelte Schriften, Fn. 26, Bd. III: Keltisches Recht, Tübingen 1995, S. 263-286). Bereits 1973 erschien außerdem eine von dem walisischen Rechtshistoriker *Dafydd Jenkins* besorgte englische Übersetzung von *Thurneysens* Beitrag (Rudolf Thurneysen, Celtic Law, in: Celtic Law Papers – introductory to Welsh medieval law and government, ed. by Dafydd Jenkins, Brüssel 1973, S. 49-70).

²⁸ *Thurneysen* (Fn. 27), S. 84 (266).

²⁹ *Zimmer* (Fn. 14), S. 262-263. Vgl. außerdem *Maier* (Fn. 15), S. 135 sowie *Zimmer*, „Keltisches Recht“, in: ders. (Hg.), Die Kelten – Mythos und Wirklichkeit (2. Aufl. Stuttgart 2009), S. 161-170 (162) und *Krause*, Aus dem Land des roten Drachen – Bemerkungen zur walisischen Rechtsgeschichte im Spiegel neuerer Literatur, in: Rechtsgeschichte (Rg), 14 (2009), S. 170-177 (171, 174) m. w. N.

³⁰ Vgl. aber neuerdings den hier vorliegenden Beitrag des Verfassers sowie dessen englischsprachige Version, die in der von der „Welsh Legal History Society“ herausgegebenen Gedächtnisschrift für den 2012 verstorbenen renommierten walisischen Rechtshistoriker *Dafydd Jenkins* erschien (s. o. Fn. *). Vgl. außerdem auch bereits *Krause*, Aus dem Land des roten Drachen (Fn. 29), S. 171. Zu Leben und Werk von *Dafydd Jenkins* siehe neben den Beiträgen in der Gedächtnisschrift (Fn. *) *Krause*, In memoriam *Dafydd Jenkins* (1911 – 2012), in: ZRG GA 131 (2014), S. 806-809 m. w. N.

³¹ *Watkin*, The Legal History of Wales, Cardiff 2007 (2. Aufl. ebd. 2012). In einem von *Dafydd Jenkins* vor gut 40 Jahren herausgegebenen Sammelband mit Beiträgen zur walisischen Rechtsgeschichte war *Ferdinand Walter* demgegenüber noch erwähnt worden. Vgl. *Dafydd Jenkins*, Introduction, in: ders. (ed.), Celtic Law Papers (Fn. 27), S. 4-22 (17-18).

³² *Lück*, Art. „Kelten“, in: HRG (Fn. 15), Sp. 1701-1705.

²⁰ *Walter*, Aus meinem Leben (Fn. 5), S. 114.

²¹ Ebd. Eine Druckfassung von *Walters* Festvortrag ließ sich nicht ermitteln, so dass davon auszugehen ist, dass eine solche nicht existiert.

²² *Walter*, Aus meinem Leben (Fn. 5), S. 114.

²³ *Walter*, Das Alte Wales (Fn. 13), S. V.

²⁴ *Walter*, Aus meinem Leben (Fn. 5), S. 114-115.

²⁵ Siehe dazu vor allem *Zimmer* (Fn. 14), S. 257-262 m. w. N.

²⁶ Zur Person und zum Werk *Thurneysens* (1857-1940), der von 1913 bis 1923 Professor in Bonn war und auch nach seiner Emeritierung dort lebte und wissenschaftlich tätig war, vgl. *Patrizia de Bernardo Stempel / Rolf Ködderitzsch*, Zu *Eduard Rudolf Thurneysen*, in: dies. (Hg.), *Rudolf Thurneysen - Gesammelte Schriften*, Bd. I: Indogermanisches, Italisches, Romanisches (Tübingen 1991), S. XIX-XXIV. *Thurneysens* wissenschaftlicher Nachlass und seine Arbeitsbibliothek, die auch ein Handexemplar von *Ferdinand Walters* Monografie „Das Alte Wales“ enthält, befinden sich heute in der Bibliothek der Abteilung Keltologie des Instituts für Anglistik, Amerikanistik und Keltologie der Universität Bonn.

²⁷ Der Vortrag wurde erstmals ein Jahr später publiziert (*Thurneysen*, Das keltische Recht, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung